

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

VORLÄUFIG
2006/0180(COD)

8.2.2007

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft
(KOM(2006)0565 – C6-0326/2006 – 2006/0180(COD))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatter: Jan Andersson

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (KOM(2006)0565 – C6-0326/2006 – 2006/0180(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0565)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 282 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0326/2006),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A6-0000/2007),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
ERWÄGUNG 4 A (neu)

(4a) Die zur Durchführung der Verordnung des Rates (EG) Nr. 577/98 erforderlichen Maßnahmen sind gemäß dem Beschluss des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse zu erlassen¹.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

¹ *ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.
Beschluss, geändert durch de Beschluss
2006/512/EG (Abl. L 200 vom 22.7.2006,
S. 11).*

Änderungsantrag 2
ARTIKEL 1 NUMMER 1 A (neu)
Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 Einleitung (Verordnung (EG) Nr. 577/98)

*1a. In Artikel 4 Absatz 2 wird Unterabsatz
2 wie folgt geändert:*

*„Jedes Jahr wird ein
Mehrjahresprogramm von Ad-hoc-
Modulen nach dem Verfahren des
Artikels 8 Absatz 2 festgelegt;“*

Änderungsantrag 3
ARTIKEL 1 NUMMER 1 B (neu)
Artikel 4 Absatz 3 (Verordnung (EG) Nr. 577/98)

*1b. Artikel 4 Absatz 3 wird wie folgt
geändert:*

*„3. Die Definitionen, die
Plausibilitätskontrollen, die Kodierung
der Variablen, die aufgrund der
Entwicklung der Techniken und Konzepte
nötige Anpassung der Liste der
Erhebungsvariablen sowie eine Liste von
Grundsätzen für die Formulierung der
Fragen hinsichtlich des Erwerbsstatus
werden nach dem Verfahren des Artikels
8 Absatz 2 festgelegt.“*

Änderungsantrag 4
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Artikel 6 Absatz 2 (Verordnung (EG) Nr. 577/98)

Die dem Erhebungsmerkmal „Lohn für die
Haupttätigkeit“ entsprechenden Daten
können Eurostat innerhalb von
achtzehn Monaten nach Ende des
Bezugszeitraums übermittelt werden, wenn

Die dem Erhebungsmerkmal „Lohn für die
Haupttätigkeit“ entsprechenden Daten
können Eurostat innerhalb von
einundzwanzig Monaten nach Ende des
Bezugszeitraums übermittelt werden, wenn

zur Bereitstellung dieser Informationen
Verwaltungsdaten verwendet werden.“

zur Bereitstellung dieser Informationen
Verwaltungsdaten verwendet werden.“